

Informationen zu den Maturitätsprüfungen

1 Rechtliche Grundlagen

- Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) vom 16.1.1995
- Mittelschulverordnung (MiSV) vom 7.11.2007
- Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV) vom 27.5.2008
- Maturitätsprüfungen – Weisungen zu Prüfungsablauf und Prüfungsumfang vom 30.5.2008 (Kantonale Maturitätskommission)

2 Fächer MAR Art. 9, MiSDV Art. 58

Die Noten für die Leistungen in folgenden Bereichen werden im Maturitätszeugnis eingetragen:

- a) *Grundlagenfächer*: Deutsch, Französisch, Dritte Sprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten oder Musik
- b) *Schwerpunktfach*
- c) *Ergänzungsfach*
- d) *Maturaarbeit*

Die 5 Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Mathematik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach oder Grundlagenfach Dritte Sprache.

3 Maturitätsnoten MiSDV Art. 65

Die Maturitätsnote in den *Prüfungsfächern* ist das auf eine ganze oder halbe Zahl gerundete arithmetische Mittel aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.¹

Die Maturitätsnote für die *Maturaarbeit* ist die Zeugnisnote im ersten Semester der Prima.

Die Maturitätsnote in den *übrigen Fächern* ist die auf die nächste ganze oder halbe Zahl gerundete Erfahrungsnote. X,25 und X,75 werden aufgerundet.

(Für die Grundlagenfächer Biologie, Chemie, Physik und Geografie entspricht die Erfahrungsnote dem gerundeten arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten in der Sekunda.²

Die Erfahrungsnote für die restlichen Fächer entspricht der Zeugnisnote am Ende der Prima.³)

4 Prüfungsanforderungen MiSDV Art. 57

Die Maturitätsprüfung soll ermitteln, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeine Hochschulreife erlangt haben. Einerseits ist die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken, andererseits die Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu prüfen. Es ist auf klaren sprachlichen Ausdruck zu achten.

Die Prüfung erstreckt sich schwergewichtig auf das Unterrichtsprogramm der zwei letzten Schuljahre. Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilfächern, sind bei der Prüfung und der Bewertung alle Teilfächer zu berücksichtigen.

¹ Bsp. Deutsch 1: Z_{Prima}: 4.5; P_{Schriftl.}: 5; P_{Mdl.}: 5; Ø: 4.75; Maturnote: 5

Bsp. Deutsch 2: Z_{Prima}: 4.5; P_{Schriftl.}: 5; P_{Mdl.}: 4.5; Ø: 4.625; Maturnote: 4.5

² Bsp. Bio: Z_{1Sekunda}: 5; Z_{2Sekunda}: 5.5; Maturnote: 5.5

³ Bsp. BG: Z_{Prima}: 4.5; Maturnote: 4.5

